



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER UND DEREN AUSSCHUSS

(in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 19.04.2012,
genehmigt mit Bescheid des BMJ vom 04.05.2012, GZ. BMJ-Z16.105/0001-I 6/2012)

Inhaltsverzeichnis

I. Sitz und Wirkungsbereich

- § 1 Sitz der Kammer
- § 2 Wirkungsbereich
- § 3 Organe
- § 4 Ehrenpräsident

II. Die Plenarversammlung

- § 5 Ordentliche und außerordentliche Plenarversammlung
- § 6 Teilnehmerkreis
- § 7 Vorsitz in der Plenarversammlung
- § 8 Abstimmung
- § 9 Briefabstimmung
- § 10 Funktionsperiode der Organe und Funktionäre
- § 11 Protokoll der Plenarversammlung

III. Der Ausschuss

- § 12 Sitzungen des Ausschusses
- § 13 Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung
- § 14 Befangenheit von Ausschussmitgliedern
- § 15 Niederschrift über Ausschusssitzungen
- § 16 Bestellung mittlerweiliger Stellvertreter
- § 17 Bestellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, insbesondere im Rahmen der Verfahrenshilfe
- § 18 Mehrfachanrechnung
- § 19 Amtswegige Umbestellung
- § 20 Bestellungshindernis zufolge Überbelastung
- § 21 Bestellungsumfang
- § 22 Befreiung von Verfahrenshilfeleistungen
- § 23 Vorlage von Kostennoten
- § 24 Gutachtenserstellung in Kostenstreitigkeiten

IV. Der Präsident

- § 25 Leitung des Kammeramtes
- § 26 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis
- § 27 Kammeraufsicht

V. Finanzgebarung

- § 28 Aufwandsentschädigung der Funktionäre
- § 29 Kammerbeitrag
- § 30 Rechnungsprüfer
- § 31 Kostentragung bei individueller Betroffenheit

VI. Begriffsbestimmungen und Verfahrensbestimmungen

- § 32 Begriffsbestimmungen
- § 33 Verfahrensbestimmungen

VII. Übergangsbestimmung

- § 34 Wirksamkeitsklausel, Kundmachung, Inkrafttreten

I. Sitz und Wirkungsbereich

§ 1 - Sitz der Kammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer hat ihren Sitz in Innsbruck. Sie führt die Bezeichnung „Tiroler Rechtsanwaltskammer“ und ist auf Grund des Bescheides der Tiroler Landesregierung vom 23. Oktober 1933, Zl. 151/146 prs., berechtigt, im Amtssiegel sowie auf ihren Stampiglien und Drucksorten auch den Tiroler Adler zu führen.

§ 2 - Wirkungsbereich

- (1) Der Wirkungsbereich der Tiroler Rechtsanwaltskammer erstreckt sich auf das Bundesland Tirol sowie auf alle Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die in den Listen der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich der Tiroler Rechtsanwaltskammer fällt insbesondere auch die Förderung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, berufsspezifische Ansprüche auf Unterlassung wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens, insbesondere im Sinne des § 14 UWG, geltend zu machen.

§ 3 - Organe

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer besorgt ihre Geschäfte durch ihre Organe, nämlich

- die Plenarversammlung,
- den Ausschuss (bzw. die einzelnen Abteilungen des Ausschusses) mit dem Präsidenten sowie den beiden Präsidenten-Stellvertretern
- den Disziplinarrat mit seinem Präsidenten und den Kammeranwalt
- zwei Rechnungsprüfer

§ 4 - Ehrenpräsident

Die Plenarversammlung kann ehemaligen Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer und des Disziplinarrates der Tiroler Rechtsanwaltskammer, die sich um den Stand hervorragend verdient gemacht haben, durch Abstimmung den Titel „Ehrenpräsident“ verleihen.

II. Die Plenarversammlung

§ 5 - Ordentliche und außerordentliche Plenarversammlung

- (1) Die ordentliche Plenarversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer ist zumindest einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Der Ausschuss bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung; er verständigt hievon alle Kammermitglieder mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Plenarversammlung, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Versendung genügt.

- (3) Beschlüsse über eine Änderung dieser Geschäftsordnung, der Satzungen der Versorgungseinrichtungen, der Geschäftsordnung des Disziplinarrats und der Richtlinien für die Errichtung und Führung der Treuhandinrichtung (Richtlinie für das Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer) können überdies nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung ihrem wesentlichen Inhalt nach in die Tagesordnung aufgenommen oder unter Einhaltung der für die Einberufung geltenden Frist den Kammermitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde.
- (4) Begehrt ein Zehntel der Kammermitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung, so ist dieses Verlangen schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Falle hat der Ausschuss die Plenarversammlung tunlichst binnen 14 Tagen nach Eintreffen des Antrages auszuschreiben und innerhalb eines Monats - vom Tage der Ausschreibung an gerechnet - anzuberaumen.
- (5)
 - (a) Selbständige Antragstellungen sowie Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten laut Abs 3 zur Beschlussfassung in einer Plenarversammlung sind nur dann zu behandeln, wenn sie spätestens am siebten Tag vor dem Versammlungstermin im Kammeramt schriftlich einlangen; eine schriftliche Verständigung an die Kammermitglieder ist insoweit nicht erforderlich.
 - (b) Für selbständige Antragstellungen ist überdies vorausgesetzt, dass sie von mindestens 10 Kammermitgliedern übereinstimmend unterstützt werden.
 - (c) Selbständige Antragstellungen sind zu außerordentlichen Plenarversammlungen nicht zulässig.

§ 6 - Teilnehmerkreis

- (1) Die Plenarversammlungen sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur die Kammermitglieder und das Personal der Kammerkanzlei.

Der Ausschuss kann beschließen, dass kammerfremde Personen an der Plenarversammlung teilnehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen ratsam erscheint. Das Recht der Beschlussfassung steht ausschließlich den Kammermitgliedern zu.
- (2) Die Plenarversammlung kann Beschlüsse oder Verhandlungspunkte über Antrag des Vorsitzenden oder von mindestens 10 Kammermitgliedern ganz oder teilweise als vertraulich erklären, wodurch die Teilnehmer zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind.

§ 7 - Vorsitz in der Plenarversammlung

- (1) Das nach dem Gesetz dazu berufene Mitglied der Tiroler Rechtsanwaltskammer (in der Regel der Präsident) eröffnet die Plenarversammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es bestimmt einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden stimmberechtigten Kammermitgliedern oder aus dem Kammerpersonal und leitet als Vorsitzender die Plenarversammlung.

- (2) Der Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge der Anmeldungen den Rednern das Wort und bestimmt auch die Reihenfolge der Abstimmungen über die gestellten Anträge.
- (3) Alle Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit 2/3 der abgegebenen Stimmen zuerkannt wird. Bei außerordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, derentwegen die Einberufung verlangt wurde oder die der Ausschuss noch zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen hat.
- (4) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des betreffenden Antrages bekanntzugeben.
- (5) Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Vertagung ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 8 - Abstimmung

- (1) Die Abstimmung in der Plenarversammlung erfolgt offen, sofern nicht gesetzlich eine anderweitige Regelung vorgesehen ist. Eine namentliche oder geheime Abstimmung mittels Stimmzettel muss auf Verlangen von mindestens zehn Kammermitgliedern zugelassen werden. Das Stimmrecht muss jedenfalls persönlich ausgeübt werden.
- (2) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- (3) Die Wahl der Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Disziplinarrates und sonstiger Funktionsträger kann, soweit im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, in einem jeweils gemeinsamen Abstimmungswahlgang ("en bloc") erfolgen. An sonstigen Funktionsträgern sind insbesondere zwei Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 9 - Briefabstimmung

In den Angelegenheiten des § 27 Abs 1 lit a RAO erfolgt die Abstimmung im Weg der Übermittlung eines verschlossenen Kuverts an die Rechtsanwaltskammer (Briefabstimmung) im Sinne des § 27 Abs 5 RAO. Jedenfalls ist auch eine Plenarversammlung darüber abzuhalten.

§ 10 - Funktionsperiode der Organe und Funktionäre

- (1) Neugewählte Funktionäre treten erst nach Beendigung der betreffenden Plenarversammlung in Tätigkeit.
- (2) Scheidet während der Amtsdauer einer der Gewählten aus und findet eine Ersatzwahl statt, so tritt der Neugewählte für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

- (3) Scheidet mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder oder der Präsident und die Präsidenten-Stellvertreter gemeinsam vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl in einer binnen Monatsfrist einzuberufenden außerordentlichen Plenarversammlung durchzuführen.

§ 11 - Protokoll der Plenarversammlung

- (1) Der Schriftführer führt das Protokoll der Plenarversammlung. Dieses ist in Kürze als Resümeeprotokoll zu führen und hat die erörterten Gegenstände, die gestellten Anträge, die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis zu enthalten; ebenso sind alle an der Plenarversammlung teilnehmenden Kammermitglieder in eine Anwesenheitsliste einzutragen; diese Liste ist dem Protokoll beizuschließen. Dieses ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Über vertrauliche Versammlungsvorgänge ist ein gesondertes Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll ist im Kammeramt spätestens 14 Tage nach der Plenarversammlung zur Einsicht aufzulegen. Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen weiterer 14 Tage ab Auflage im Kammeramt schriftlich einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung. Abschriften können gegen Kostenersatz ausgefolgt werden, soweit nicht Vertraulichkeit beschlossen wurde.

III. Der Ausschuss

§ 12 - Sitzungen des Ausschusses

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich und finden nach Bedarf unter der Leitung des Präsidenten oder sonst nach dem Gesetz dazu berufenen Mitgliedes statt. Der Ausschuss kann aber weitere Personen jederzeit beiziehen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Personalangelegenheiten und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt wurden, handelt.
- (3) Der Präsident hat unverzüglich eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe der - an der entsprechenden Sitzung dann ausschließlich - zu behandelnden Themen verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Abteilungen des Ausschusses.

§ 13 - Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung

Nach jeder Wahl wird in der ersten Ausschusssitzung die Geschäftsverteilung vorgenommen. Die Abteilungen und deren Mitglieder werden festgesetzt und die Agenden verteilt.

§ 14 - Befangenheit von Ausschussmitgliedern

- (1) Liegen bei einem Ausschussmitglied Tatsachen vor, die eine Befangenheit vermuten lassen, sind sie unverzüglich offenzulegen; im Zweifelsfalle haben die übrigen Ausschussmitglieder über das Vorliegen einer Befangenheit zu entscheiden. Das befangene Ausschussmitglied ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (2) Von der Abstimmung über Entscheidungen von Rechtsmitteln gegen Bescheide der Abteilungen sind jene Ausschussmitglieder ausgeschlossen, die bei der Beschlussfassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 15 - Niederschrift über Ausschusssitzungen

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens die Namen der Anwesenden, die vorgetragene Geschäftsstücke, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat (Resümeeprotokoll). Bei abweichender Meinungsäußerung steht es dem einzelnen Ausschussmitglied frei, dieselbe in einem gesonderten Protokoll anzuschließen, sofern eine solche Äußerung nicht schon vom Vorsitzenden für das Protokoll zusammengefasst wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (2) Die Führung der Niederschrift obliegt vorrangig dem anwesenden Dienstnehmer des Kammeramtes oder dem nach der Eintragung in die Liste jüngsten anwesenden Ausschussmitglied.
- (3) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten sinngemäß für die Abteilungen des Ausschusses.

§ 16 - Bestellung mittlerweiliger Stellvertreter

- (1) Bei Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters hat der Ausschuss bzw. die dafür zuständige Abteilung dem Betroffenen, den Erben oder Rechtsnachfolgern des Verstorbenen das Recht des Bestellungs-vorschlages einzuräumen, sofern nicht überhaupt eine letztwillige Anordnung oder vertragliche Verpflichtung des Verstorbenen vorliegt. Derartige Vorschläge, Anordnungen oder Verpflichtungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit nicht wesentliche Bedenken dagegen bestehen.
- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, nach der Bestellung den mittlerweiligen Stellvertreter auch wieder zu entheben und einen anderen zu bestellen, sofern in der Person des bestellten Stellvertreters oder in der Art seiner Vertretung Umstände hervorkommen, die dem Zweck der mittlerweiligen Stellvertretung zuwiderlaufen.
- (3) In den Fällen des Ablebens oder der dauernden Beendigung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft endet die mittlerweilige Stellvertretung jedenfalls zehn Jahre nach dem Tage der Bestellung. Sie kann auf begründeten Antrag des mittlerweiligen Stellvertreters oder seiner Erben auch früher durch Beschluss des Ausschusses bzw. der zuständigen Abteilung beendet werden, wenn die Tätigkeit des mittlerweiligen Stellvertreters abgeschlossen ist. Soweit es notwendig ist, hat er für die ordnungsgemäße Aktenaufbewahrung Sorge zu tragen.

- (4) Dem mittlerweiligen Stellvertreter ist aufzutragen, Urkunden, die eine zehn Jahre übersteigende Wirkung zeitigen (Exekutionstitel, Testamente etc.), insoweit sie nicht dem Klienten ausgefolgt werden können, jedenfalls auf geeignete Weise so lange aufzubewahren, bis ihr Gebrauch im Rechtsverkehr vernünftigerweise nicht mehr erwartet werden kann.

§ 17 - Bestellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung,
insbesondere im Rahmen der Verfahrenshilfe

- (1) Die Bestellung von Rechtsanwälten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, insbesondere im Rahmen der Verfahrenshilfe, hat aus den Listen der bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwälte grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen. Zulässige Bestellungen außerhalb dieser alphabetischen Reihenfolge sind als nächstfolgende anzurechnen.
- (2) Es sind fünf getrennte Listen zu führen, und zwar für die Bestellung von Rechtsanwälten
- a) als Verfahrenshilfeverteidiger (§ 61 Abs 2 StPO)
 - b) als Amtsverteidiger (§ 61 Abs 3 StPO) und als Vertreter nach § 10 Abs 3 RAO
 - c) als Verfahrenshelfer in Zivilsachen (§ 64 Abs 1 Z 3 ZPO) und in Außerstreitsachen (Art VIII § 3 Abs 1 VerfahrenshilfeG)
 - d) als Vertreter für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (§ 35 Abs 1 VfGG), dem Verwaltungsgerichtshof (§ 61 VwGG), sowie
 - e) vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat (§ 51a VStG).
- (3) In diese Listen sind alle Kammermitglieder aufzunehmen, soweit sie zur Leistung von Verfahrenshilfe durch Gesetz verpflichtet sind. Die dauernd von der Bestellung befreiten Rechtsanwälte sind entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Von der alphabetischen Reihenfolge ist unter Beachtung des Grundsatzes der gleichmäßigen Heranziehung und Belastung der Rechtsanwälte in folgenden Fällen abzuweichen:
- a) gesetzliche Berechtigung zur Ablehnung durch den an die Reihe kommenden Rechtsanwalt;
 - b) Zusammenhang einer Rechtssache mit einer anderen, für die schon ein Rechtsanwalt bestellt wurde;
 - c) Parteienwunsch auf Bestellung eines bestimmten Rechtsanwaltes zum Verfahrenshelfer, so ferne sich dieser damit einverstanden erklärt;
 - d) bei Bestellungen als Verteidiger nach § 61 Abs 2 und 3 StPO ist ein Rechtsanwalt aus dem Verwaltungsbezirk, wo der Beschuldigte (Angeklagte) seinen Aufenthaltsort hat, beizugeben, es sei denn eine Bestellung als Verfahrenshelfer ist aus dem in lit. a) genannten Grund nicht möglich. In diesem

Fall ist ein Rechtsanwalt aus einem benachbarten Verwaltungsbezirk zu bestellen.

- e) bei Bestellungen als Verfahrenshelfer in Zivilsachen gem. § 64 Abs 1 Z 3 ZPO ist ein Rechtsanwalt aus dem Verwaltungsbezirk, in dem sich das ersuchende Gericht befindet, beizugeben, es sei denn eine Bestellung als Verfahrenshelfer ist aus dem in lit. a) genannten Grund nicht möglich. In diesem Fall ist ein Rechtsanwalt aus einem benachbarten Verwaltungsbezirk zu bestellen. Diese Regelung gilt nicht für den Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land, in dem bei Ersuchen durch das Bezirksgericht Innsbruck Rechtsanwälte beizugeben sind, die im Sprengel des Bezirksgerichtes Innsbruck ihren Kanzleisitz haben, bei Ersuchen durch das Bezirksgericht Hall Rechtsanwälte beizugeben sind, die im Sprengel des Bezirksgerichtes Hall ihren Kanzleisitz haben, und bei Ersuchen durch das Bezirksgericht Telfs Rechtsanwälte beizugeben sind, die im Sprengel des Bezirksgerichtes Telfs ihren Kanzleisitz haben. Falls eine Bestellung als Verfahrenshelfer aus dem in lit. a) genannten Grund nicht möglich ist, gilt dennoch der erste Satz der lit. e).

Hat dieser Verfahrenshelfer außerhalb des Verwaltungsbezirkes, in dem sich das ersuchende Gericht befindet, tätig zu werden, so ist über Antrag ein Verfahrenshelfer, der seinen Kanzleisitz in dem Verwaltungsbezirk hat, in dem die Tätigkeit zu entfalten ist, zu bestellen. Dies gilt nicht für Bestellungen von Rechtsanwälten aus dem Verwaltungsbezirk Innsbruck-Land, die am Landesgericht Innsbruck tätig zu werden haben.

- (5) Liegt einer der in Abs 4 genannten Gründe vor, berechtigt dies über Antrag auch zu einer Umbestellung zu einem späteren Zeitpunkt. Eine Umbestellung ist überdies dann zulässig, wenn ein übereinstimmender Antrag der Partei, des betroffenen Anwaltes und des an dessen Stelle zu bestellenden Kammermitgliedes vorliegt.

§ 18 - Mehrfachanrechnungen

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Verfahrenshelfers durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen (insbesondere wegen der Dauer und des Umfangs der Vertretung in den einzelnen Fällen) kann der Ausschuss über Antrag des betreffenden Verfahrenshelfers unter Zugrundelegung der dem Ausschuss vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung für einen oder mehrere zukünftige Fälle des Betroffenen gewähren.

§ 19 - Amtswegige Umbestellung

- (1) Der zunächst bestellte Amtsverteidiger ist auch als Verfahrenshelfer zu bestellen, falls das Gericht die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beschließt. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Partei die Verfahrenshilfe entzogen wurde und das Gericht die Beigebung eines Amtsverteidigers beschließt.
- (2) Im Fall, dass der zum Amtsverteidiger bestellte Rechtsanwalt vom Verteidigten kein Honorar verlangen kann, weil das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 Abs 2 StPO festgestellt hat, sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16

Abs 5 RAO, ist diese Bestellung über Antrag des Rechtsanwaltes als Verfahrenshilfeverteidigung anzurechnen.

§ 20 - Bestellungshindernis zufolge Überbelastung

Ein Rechtsanwalt darf jedenfalls - abgesehen von § 21 Abs 2 - in Fällen, in denen der nach §§ 45 oder 45a RAO bestellte Rechtsanwalt voraussichtlich mehr als fünf Verhandlungstage tätig werden muss, dann nicht bestellt werden, wenn ihm die Verrichtung einer solchen Verfahrenshilfe aus wichtigen, seine Existenz als Rechtsanwalt gefährdenden Gründen nicht zugemutet werden kann; derartige Gründe sind vom betroffenen Rechtsanwalt zu bescheinigen.

§ 21 - Bestellungsumfang

- (1) Der Umfang der Bestellung richtet sich nach dem Beschluss des Gerichtes bzw. der Behörde, mit welchem die Begebung eines Rechtsanwaltes bewilligt wurde.
- (2) Bei Vereinigung mehrerer Verfahren gegen denselben Beschuldigten (Angeklagten) gemäß § 37 StPO erstreckt sich die Bestellung für den Beschuldigten (Angeklagten), für den der Rechtsanwalt bestellt wurde, auch auf die einbezogenen Verfahren.
- (3) Kommt es durch eine derartige Vereinigung mehrerer Verfahren gegen ein- und denselben Beschuldigten (Angeklagten) gemäß § 37 StPO zum Auftreten mehrerer Verteidiger, ist auf Antrag eine Entscheidung der zuständigen Abteilung des Ausschusses über die Frage herbeizuführen, welcher (welche) Verteidiger enthoben werden soll(en), wobei auf die Verteidigungsrechte des Beschuldigten (Angeklagten) im Sinn des Art. 6 EMRK Rücksicht zu nehmen ist.
- (4) Die Bestimmungen der Abs 2 und 3 gelten sinngemäß auch für jede andere Verfahrensverknüpfung, wie die Verbindung von Zivilsachen, die Scheidung im Einvernehmen gemäß § 55a EheG nach erfolgter Unterbrechung des strittigen Prozesses etc., sofern sich der gerichtliche oder behördliche Begebungsumfang auch auf das solcherart verknüpfte Verfahren erstreckt.

§ 22 - Befreiung von Verfahrenshilfeleistungen

- (1) Der Präsident, die Präsidenten-Stellvertreter, der Präsident des Disziplinarrates und die Vizepräsidenten des Disziplinarrates sowie der Kammeranwalt sind zur Gänze von der Bestellung zur Verfahrenshilfe befreit.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Ausschusses und die Mitglieder des Disziplinarrates, die Kammeranwalt-Stellvertreter und die Anwaltsrichter sind während ihrer Amtszeit (so weit sie nicht von ihrem Amte suspendiert sind) zu drei Vierteln von der Bestellung zur Verfahrenshilfe befreit, sohin in der Reihenfolge nur jedes vierte Mal heranzuziehen.
- (3) Sofern die oben beschriebenen Funktionen und Aufgaben von einem Rechtsanwaltsanwärter erfüllt werden, ist für die Dauer seiner Tätigkeit im Ausschuss oder Disziplinarrat dessen Ausbildungsrechtsanwalt zur Hälfte von der Bestel-

lung im Rahmen der Verfahrenshilfe befreit, sohin in der Reihenfolge nur jedes zweite Mal heranzuziehen.

- (4) Der Ausschuss kann einzelne Rechtsanwälte über begründeten Antrag sowie auch von Amts wegen dauernd oder vorübergehend von der Bestellung zur Verfahrenshilfe befreien, wenn die Bestellung zur Verfahrenshilfe mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Rechtsanwaltes unzumutbar erscheint, er an der Berufsausübung aus erheblichen Gründen auch vorübergehend gehindert ist oder die Befreiung wegen besonderer Verdienste um den Stand geboten erscheint.
- (5) Der Ausschuss kann auch mittelweilige Stellvertreter und für ehemalige Rechtsanwälte bestellte Sachwalter auf deren Antrag, längstens auf die Dauer ihrer Bestellung, von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle befreien, wenn die Ausübung der erwähnten Funktionen mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden und eine angemessene Entlohnung hiefür nicht zu erwarten ist. Der Ausschuss ist in diesen Fällen berechtigt, vom betreffenden mittelweiligen Stellvertreter oder Sachwalter vierteljährlich Bericht und Nachweis über den Umfang seiner Tätigkeit und der damit verbundenen Belastung zu verlangen.
- (6) Schwangere Rechtsanwältinnen sind über ihren Antrag für einen Zeitraum von acht Wochen vor und acht Wochen nach der Niederkunft, in besonderen Fällen bis zu einem Jahr nach der Niederkunft von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle zu befreien. Der voraussichtliche Geburtstermin ist durch Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Auf Antrag kann der Ausschuss für den oben genannten Zeitraum die bereits vorher bestellte Rechtsanwältin entheben und einen anderen Rechtsanwalt bestellen.
- (7) Die Befreiung hat über Antrag jedenfalls zu erfolgen, wenn der Rechtsanwalt ein Lebensalter erreicht hat, das ihn nach den Bestimmungen der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Bezug einer Altersrente (§ 6 Abs 1 der erwähnten Satzung) berechtigen würde.

§ 23 - Vorlage von Kostennoten

Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, jedenfalls bis Ende Jänner eines jeden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr dem Ausschuss Kostennoten vorzulegen, unabhängig davon, ob das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder nicht, und darüber hinaus unverzüglich nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens.

§ 24 - Gutachtenserstellung in Kostenstreitigkeiten

- (1) Der Ausschuss erstattet ferner auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über die Angemessenheit des anwaltlichen Honorars und macht Sachverständige für Kostenstreitigkeiten im gerichtlichen Verfahren namhaft.
- (2) Für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars, insbesondere in Gerichtsverfahren, wird als angemessene Vergütung ein Ansatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG zuzüglich Einheitssatz (§ 23 RATG) festgesetzt.

Für alle sonstigen Leistungen des Sachverständigen wie insbesondere Befundaufnahme oder Teilnahme an Verhandlungen sind die Ansätze des RATG angemessen. Das Honorar steht dem bestellten Gutachter zu.

IV. Der Präsident

§ 25 - Leitung des Kammeramtes

- (1) Der Präsident hat für die ordnungsgemäße Behandlung und Erledigung aller Geschäftsstücke der Kammer zu sorgen. Er weist Geschäftsstücke erforderlichenfalls einzelnen Mitgliedern des Ausschusses zur Vorbereitung für Sitzungen und zur Behandlung zu.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der Präsidenten-Stellvertreter, falls auch diese verhindert sind, die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters. Der Präsident kann jedoch auch abweichend von dieser Reihenfolge aus Gründen der Zweckmäßigkeit ein Ausschussmitglied bestimmen, das ihn in bestimmten Angelegenheiten vertritt.

§ 26 - Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

- (1) Der Präsident vertritt die Kammer nach außen und vollzieht deren Beschlüsse, soweit derartige Agenden nicht anderen Organen zugewiesen sind. Für den Ausschuss zeichnet der Präsident, für die Abteilungen ihr jeweiliger Vorsitzender oder jenes Ausschussmitglied, welchem die Behandlung einer bestimmten Sache übertragen wurde.
- (2) Nachstehende Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder von einem der Präsidenten-Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben:
 - a) Beschlüsse über die Eintragung, Verweigerung oder Streichung von Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften;
 - b) die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter;
 - c) Erklärungen, soweit sie über den laufenden normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - d) Rückstandsausweise und die Vollstreckbarkeitsklausel;
 - e) die amtlichen Ausweise der Rechtsanwälte, die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter und die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen.
- (3) Alle anderen Entscheidungsausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder der Präsidenten-Stellvertreter vom Kammeramt mit dem Beisatz: "Für die Richtigkeit der Ausfertigung - Das Kammeramt" unterschrieben.

§ 27 - Kammeraufsicht

- (1) Der Präsident führt die Aufsicht über das Kammeramt und überwacht dessen Tätigkeit.
- (2) Die Organisation des Kammeramtes bestimmt der Ausschuss, soweit sie den Disziplinarat betrifft, im Einvernehmen mit diesem.
- (3) Das Kammeramt steht auch zur Erfüllung der den einzelnen Ausschussmitgliedern übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

V. Finanzgebarung

§ 28 - Aufwandsentschädigung der Funktionäre

Die Amtsführung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Ausschusses und aller weiteren Funktionäre ist unentgeltlich, jedoch besteht Anspruch auf Ersatz von angemessenen Reisekosten und Barauslagen, der auch Mitgliedern von Arbeitskreisen zusteht, die keine Ausschussmitglieder sind. Der Ausschuss ist insoweit zur Erlassung näherer Richtlinien befugt.

§ 29 - Kammerbeitrag

- (1) Zur Deckung des Aufwandes der Rechtsanwaltskammer hat jedes Kammermitglied den von der Plenarversammlung festzusetzenden Jahresbetrag zu leisten.
- (2) Bei der Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages ist auf den personellen Umfang einer Kanzlei Rücksicht zu nehmen, insbesondere auf die Anzahl der bei einem Rechtsanwalt in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter.
- (3) Der Ausschuss bzw. die zuständige Abteilung kann die ratenweise Abstattung der Kammerbeiträge zulassen.

§ 30 - Rechnungsprüfer

Die Finanzgebarung der Tiroler Rechtsanwaltskammer ist jährlich im Nachhinein durch 2 Rechnungsprüfer zu überprüfen. Diese haben die Richtigkeit der gesamten Kammerrechnung zu prüfen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.

§ 31 - Kostentragung bei individueller Betroffenheit

Die nach der Rechtsanwaltsordnung vorzunehmenden Kundmachungen erfolgen auf Kosten der Betroffenen.

VI. Begriffsbestimmungen und Verfahrensbestimmungen

§ 32 - Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (2) Unter dem Begriff der Schriftlichkeit ist für den Geltungsbereich dieser Geschäftsordnung generell jede handschriftliche, maschinschriftliche, gedruckte oder für das Kammeramt ausdrückbare Form der Datenübermittlung zu verstehen.

§ 33 - Verfahrensbestimmungen

- (1) In Ausübung des Aufsichtsrechtes über Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (§ 26 RAO) ist der Ausschuss oder das von diesem dazu bestimmte Ausschussmitglied berechtigt, Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zu Stellungnahmen und Äußerungen aufzufordern, diesen Aufträge zu erteilen und sie auch persönlich vorzuladen. Eine fristgerechte Befolgung ist Standespflicht.
- (2) Soweit nach den Bestimmungen der RAO nicht ausdrücklich die Verfahrensregeln des AVG anzuwenden sind, sind auf die abzuführenden Verfahren die allgemeinen Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens anzuwenden.

VII. Übergangsbestimmung

§ 34 - Wirksamkeitsklausel, Kundmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist nach Erlassung des Genehmigungsbescheides durch den Bundesminister für Justiz im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>) kundzumachen und tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die erste Wahl des weiteren Präsidenten-Stellvertreters, die auf Grund der Bestimmungen der §§ 3, 10 Abs 3, 22 Abs 1, 25 Abs 2 und 26 Abs 2 und 3 erforderlich ist, hat anlässlich der im Kalenderjahr 2013 stattfindenden ordentlichen Plenarversammlung zu erfolgen.

- (2) Für die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung in der zuletzt geltenden Fassung, die im Übrigen ihre Wirksamkeit verliert.